

Nico Sperl

Leiter der Landes-Geschäftsstelle des OÖBV

Oberösterreichischer Blasmusikverband
Promenade 33 | 4020 Linz
+43 650 / 79 09 529
www.ooe-bv.at

Linz, am 11. Dezember 2021

Geschätzte Funktionäre!
Liebe Musikerinnen und Musiker!

Ab Freitag, 17. Dezember 2021 tritt die 6. COVID-19-Schutzmaßnahmen-Verordnung in Oberösterreich in Kraft. Damit endet der Lockdown auch in unserem Bundesland. Sowohl Proben als auch Veranstaltungen sind in der Verordnung in §14 „Zusammenkünfte“ geregelt.

Für **Zusammenkünfte** gilt **ausschließlich die 2G-Regel**. Das bedeutet, dass an einer Probe sowie an Aufführungen nur Personen teilnehmen dürfen, die entweder genesen sind oder eine Impfung vorweisen können.

Bei allen Zusammenkünften gilt darüber hinaus die FFP2-Maskenpflicht. Sie ist auch im Freien umzusetzen. Ausgenommen von dieser Maskenpflicht sind die Proben­tätigkeit und künstlerische Darbietungen in fixer Zusammensetzung (beispielsweise ein Musikverein oder ein Ensemble). Die **Maskenpflicht entfällt beim Musizieren**, wenn durch zusätzliche Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert wird. Folgende zusätzliche Maßnahmen sind dabei möglich:

- Negativer Corona-Test
- Bauliche Trennung (z.B. Plexiglaswände)
- Größerer Abstand
- Intensives Lüften
- Bildung von Teams (Registerproben)

Folgende weitere Bestimmungen im Zusammenhang mit Zusammenkünften sind für die Proben­tätigkeit von Bedeutung:

	In geschlossenen Räumen	Im Freien
Zugewiesenen und gegen­zeichnete Sitzplätze	2.000	4.000
Keine zugewiesenen oder gekennzeichneten Sitzplätze	25	300

- Die Zusammenkunft darf ausschließlich zwischen 05:00 und 23:00 Uhr stattfinden.
- Der für die Zusammenkunft Verantwortliche darf die Teilnehmer nur einlassen, wenn sie einen gültigen 2G-Nachweis vorweisen können.
- Bei Zusammenkünften von mehr als 50 Personen muss der Verantwortliche dies spätestens eine Woche vorher bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzeigen. Ebenso ist ein COVID-Beauftragter zu bestellen und ein Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.
- Zusammenkünfte mit mehr als 250 Teilnehmern müssen spätestens zwei Wochen vorher bei der Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden. Auch hier ist eine Präventionskonzept zu erstellen und ein COVID- beauftragter zu bestellen.
- Der für die Zusammenkunft Verantwortliche ist für die lückenlose Erhebung der Kontaktdaten zuständig.
- Im Rahmen der außerschulischen Jugendarbeit wie beispielsweise in einem Jugendorchester sind Zusammenkünfte mit der 2,5G-Regel möglich. Dies bedeutet, dass die Jugendlichen eine Impfung, eine Genesung oder einen PCR-Test vorweisen müssen.

Es ist zu beachten, dass spezifische Regelungen für Auftritte in Konzertsälen, der Gastronomie oder der Kirche gelten können.

Die 2G-Regel:

Der Zutritt zu Proben darf nur mehr Personen gewährt werden, die entweder geimpft oder genesen sind. Eine Genesung verliert 180 Tage nach dem 1. Positiven PCR-Test ihre Gültigkeit.

Personen unter 12 Jahren sind von den Ausgangsbeschränkungen und den Regelungen ausgenommen. Für Personen ab 12 Jahren ist der Ninja-Pass bis zur Beendigung der allgemeinen Schulpflicht einem 2G-Nachweis gleichgestellt. Für Jugendliche, die die Schulpflicht erfüllt haben, gilt ebenfalls die 2G-Regel.

Erhebung von Kontaktdaten:

- Vor- und Familienname
- Geburtsdatum
- Telefonnummer und Mailadresse (wenn vorhanden)
- Datum und Uhrzeit des Betretens

Die Daten sind DSGVO-konform zu behandeln und ausschließlich für diesen Zweck zu verwenden. Nach 28 Tagen müssen diese Daten gelöscht bzw. vernichtet werden.

Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde:

- Name und Kontaktdaten des für die Zusammenkunft Verantwortlichen
- Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft
- Zweck der Zusammenkunft
- Anzahl der Teilnehmer

Die Anzeige hat elektronisch an eine von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder über eine Web-Applikation zu erfolgen.

Weihnacht- bzw. Neujahrblasen:

Unter den oben genannten Regelungen und Maßnahmen ist es auch möglich, traditionelle Brauchtümer abzuhalten. Grundvoraussetzung ist auch hier die 2G-Regel.

Allgemeines:

Die aktuellen Maßnahmen geben uns die Möglichkeit, unter der 2G-Regel wieder unserer musikalischen Tätigkeit nachzugehen. In anderen Bereichen gelten viel restriktivere Regelungen. Aus diesem Grund ersuchen wir euch, mit den gegebenen Möglichkeiten äußerst vorsichtig umzugehen und alle Vorgaben ausnahmslos einzuhalten. Nur so können wir sicherstellen, dass der Blasmusik keine strengeren Regeln und Maßnahmen auferlegt werden.

Zusammenhalt in unserer musikalischen Gemeinschaft war noch nie so wichtig wie in diesen Zeiten. Es gibt viele Diskussionspunkte und Maßnahmen, die eine Spaltung der Gesellschaft begünstigen und uns somit auch im Vereinsleben vor Herausforderungen stellen. Seien wir uns aber bewusst, dass wir die Leidenschaft für die Musik aber nur gemeinsam leben können.

Im Namen des Landesvorstandes des OÖ. Blasmusikverbandes

Nico Sperl

Leiter der Landes-Geschäftsstelle des OÖBV